

GESCHÄFTSNUMMER:  
3 AnWG 12/09 (EV 926/08)

Rechtskräftig  
seit dem 07. 12. 2009  
Berlin, den 03. 03. 2010  
Anwaltsgericht Berlin  
-Geschäftsstelle-  
Schulz

**URTEIL**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt [REDACTED]  
geb. am [REDACTED]  
kanzlei/sässig: [REDACTED]

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom  
27. November 2009, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender

Rechtsanwalt Trautmann

als Beisitzer

Rechtsanwältin Dr. Stermer

Rechtsanwalt Dr. Malomy

als Vertreter der General-  
staatsanwaltschaft Berlin

Oberstaatsanwalt Eisenbach

als Protokollführer

Rechtsanwalt Haak

als Angeschuldigter

[REDACTED]

als Pflichtverteidigerin

Rechtsanwältin Siefritz

**für Recht erkannt:**

Gegen Rechtsanwalt [REDACTED] wird wegen schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Ferner wird ihm die Zahlung einer Geldbuße von 1.000,00 € an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.

Rechtsanwalt [REDACTED] trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 16 Abs. 7, 114, 155 Abs. 2, 197 BRAO.

### Gründe:

#### I.

Rechtsanwalt [REDACTED] wurde am [REDACTED] in Berlin geboren. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Die erste juristische Staatsprüfung legte er am 17.07.1980 und die zweite juristische Staatsprüfung am 08.02.1983 beide vor dem Justizprüfungsamt Berlin ab. Er wurde am 15.03.1983 im Land Berlin zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht Berlin und am 02.08.1988 beim Kammergericht zugelassen.

Er war/ist als Einzelanwalt in der [REDACTED] Berlin, tätig. Nach eigenen Angaben ist er verheiratet und hat drei erwachsene Kinder. Über seine Einkünfte machte er die Angabe, im Jahr 2007 etwa einen Gewinn in Höhe von 3.700,00 € erzielt zu haben. Das Jahr 2008 hat er mit Minusbeträgen abgeschlossen, im Jahre 2009 erwarte er wohl wieder einen Gewinn.

Nach eigenem Bekunden ist er hauptsächlich auf dem Gebiet des Zivilrechts, insbesondere im Bereich der Arzthaftung, tätig.

Der Rechtsanwalt ist wie folgt vorbelastet:

.....

Am 10.05.2006 erteilte die Rechtsanwaltskammer Berlin Herrn [REDACTED] eine Rüge wegen Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung fremder Gelder an den Empfangsberechtigten.

Die Staatsanwaltschaft Berlin führt gegen den Kollegen die Ermittlungsverfahren [REDACTED], jeweils des Verdachts der Untreue.

## II.

Die Hauptverhandlung hat aufgrund der umfassenden Einlassung des Rechtsanwaltes folgendes ergeben:

Mit Bescheid vom 13.08.2008 hatte die Rechtsanwaltskammer Berlin die Zulassung des Rechtsanwalts [REDACTED] zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO wegen Vermögenverfalls widerrufen und zugleich die sofortige Vollziehung angeordnet. Diese Verfügung wurde dem Rechtsanwalt am 29.08.2008 zugestellt. Das von ihm anhängig gemachte Rechtsmittelverfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen. Auf Anraten des AGH wurde der ursprünglich angeordnete Sofortvollzug mit Schreiben vom 07.04.2009 mit der Folge aufgehoben, dass der Rechtsanwalt seit dem wieder praktiziert.

Ungeachtet des ursprünglich angeordneten Sofortvollzuges im Bescheid vom 13.04.2008 legte Herr Rechtsanwalt [REDACTED] in dem vor dem Amtsgericht Schöneberg – 8 C 182/08 – anhängig gewesenen Zivilrechtsstreit der überörtlichen zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft [REDACTED] gegen Frau [REDACTED] mit Anwaltschriftsatz vom 23.09.2008 für die dortige Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 08.09.2008 ein. Gleichzeitig erhob er zusätzlich Widerklage mit dem Antrag, die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 10.307,24 € nebst anteiliger Zinsen zu zahlen.

Der Rechtsanwalt räumt diese Handlungsweise ein und hat bekundet, sich damals nicht korrekt verhalten zu haben. Da er seine Mandantin nicht habe erreichen kön-

nen, ging er zunächst davon aus, dass er diesen Streitfall an seinen zu bestellenden Vertreter abgeben könne. Da jedoch der Ablauf der Einspruchsfrist drohte und sein bestellter Vertreter sich nicht bzw. erst sechs Wochen später bei ihm gemeldet hatte, bestand bei ihm damals das Gefühl der Mandantin nur so helfen zu können, was von ihm rückschauend heute als fehlerhaftes Verhalten angesehen wird. Allerdings konnte er nicht überzeugend darlegen und erklären, weshalb er neben dem Einspruch noch zusätzlich eine Widerklage erhoben hatte.

### III.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes hat Rechtsanwalt [REDACTED] seine anwaltlichen Pflichten verletzt und sowohl in objektiver wie subjektiver Hinsicht insbesondere gegen §§ 16 Abs. 7, 155 Abs. 2 BRAO verstoßen.

Die Rechtsfolge dieses Verstosses und die Frage, ob vorliegend auch § 156 Abs. 1 BRAO Anwendung findet, kann nach Auffassung der Kammer dahinstehen: Denn selbst wenn man diese Vorschrift für anwendbar hielte, wäre eine Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft nicht geboten, weil nach Meinung des Anwaltsgerichts besondere Umstände im Verhalten des Rechtsanwalts erkennbar sind, die eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme als ausreichend erachten lassen.

Durch den drohenden Fristablauf geriet Herr Rechtsanwalt [REDACTED] aufgrund des Umstandes, dass ihm damals noch kein Vertreter bekannt gewesen ist, in einen gewissen Handlungszwang, der das Ausmaß der Schuld als geringer erscheinen läßt. Insgesamt liegen mithin besondere Umstände i.S.d. § 156 Abs. 1 BRAO vor, die die Verhängung einer milderen anwaltsgerichtlichen Maßnahme als die des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigen.

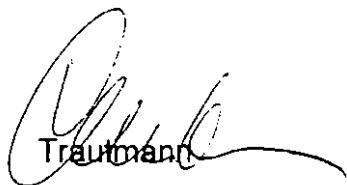
Bei der Bemessung der berufsrechtlichen Sanktionen hat die Kammer zugunsten des Rechtsanwalts seine geständige Einlassung berücksichtigt.

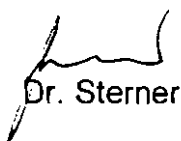
Zu seinen Lasten mußte berücksichtigt werden, dass es sich um einen nicht unerheblichen Verstoß gehandelt hat.

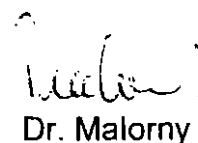
Unter Abwägung der für und gegen den Rechtsanwalt sprechenden Aspekte war nach Auffassung der Kammer die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises dringend erforderlich und als Sanktion gerade noch ausreichend, um Rechtsanwalt [REDACTED] künftig zur strikten Beachtung seiner beruflichen Verpflichtungen anzuhalten.

Zusätzlich mußte eine Geldbuße zur Zahlung an die Rechtsanwaltskammer Berlin verhängt werden, da die von ihm erhobene Widerklage erkennbar keine Maßnahme darstellte, die als Notmaßnahme qualifiziert werden könnte. Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Rechtsanwalts ist die Kammer insoweit dem Antrag des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung gefolgt und erhält ebenfalls eine Geldbuße in Höhe von 1.000,00 € gerade noch für ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.

  
Trautmann

  
Dr. Sterner

  
Dr. Malorny



Beglaubigt  
Berlin, den 17.3.10  
Die/Der Vorsitzende:

